



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 3272-01/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Universitäts-
Organisationsgesetz (UOG)
geändert wird;
Stellungnahme

Schr.d.BMWF v. 1. Sept. 1986,
GZ 62 600/5-UK/86

Betrifft	GESETZENTWURF
Z1	63 GE 9/86
Datum:	24. OKT. 1986
Verteilt	30. OKT. 1986 <i>Rudner</i>

L. Höner

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) geändert wird, zu übermitteln.

Anlage

21. Oktober 1986

Der Präsident:

i.V. Fiedler

back



Gleichzeitige

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135.389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1014 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 3272-01/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) geändert wird;
Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom 1. September 1986, GZ 62 600/5-UK/86, und nimmt zum o.a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Gem § 55 Abs 1 des Entwurfes kann an medizinischen Fakultäten aus dem Kreis der ordentlichen Professoren des klinischen Bereiches ein auf diesen Bereich der Fakultät bezogener ständiger bevollmächtigter Vertreter des Dekans ("Klinischer Dekan") gewählt werden. Da entsprechend den Ausführungen im Vorblatt aufgrund einer dem Entwurf entsprechenden Novelle keine Kosten entstehen, sollte ausdrücklich gesetzlich festgelegt werden, daß der Klinische Dekan keinen Anspruch auf eine Amtszulage gem § 51b des Gehaltsgesetzes erwirbt.

Im § 54c Abs 4 und im § 55 Abs 2 sollte nach Ansicht des RH die Führung der Bürogeschäfte durch das Dekanat der medizinischen Fakultät verpflichtend festgelegt werden. Für den Bereich der Fachbereichskonferenz würde dies bei einem Wechsel des Vorsitzenden die Einschulung der administrativen Mitarbeiter der jeweiligen Klinik oder des jeweiligen Institutes entbehrlich machen und eine gleichbleibende Verwaltungsführung ermöglichen. Dies gilt auch für die Erledigung der Bürogeschäfte des Klinischen Dekans.

- 2 -

Für die Beschränkung der Wiederwahl des Leiters einer klinischen Abteilung im § 54a Abs 6 wird vorgeschlagen, die Formulierung des Art 60 Abs 5 B-VG zu verwenden: "Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig."

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

21. Oktober 1986

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Wack